

ANMELDUNG

Anmeldeschluss
31. Mai 2016



Veranstalter OberschwabenHallen Ravensburg GmbH
Bleicherstraße 20, 88212 Ravensburg
Telefon (07 51) 82-652 **Fax** (07 51) 82-606 52
E-Mail johanna.goering@ravensburg.de
Internet www.gusto-rv.de

Rechnungsanschrift

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Anschrift für das Ausstellerverzeichnis (falls abweichend von Rechnungsanschrift)

Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Fax _____

WWW. _____
Webseite

UID-Nr. für steuerfreie Rechnung (gilt für EU-Mitgliedsstaaten, außer Deutschland) _____



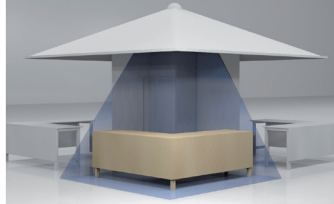
Warenangebot für das Ausstellerverzeichnis:

Warensortiment: _____

Gastronomisches Angebot: _____

Informationsstand: _____

Standmodule: Marktgestelle mit farbigem Stoffdach

<p>Marktstand einfach</p>  <p><input type="checkbox"/> 630 € 3 x 2 m</p> <p>1 St. Theke: 2,2 x 0,7 x 0,9 m Holzrückwand: h=2,50 m Beleuchtung & Stromanschluss 230 V/3 kW inkl. 2 Ausstellerausweise</p>	<p>Marktstand doppelt</p>  <p><input type="checkbox"/> 945 € 3 x 4 m</p> <p>1 St. Theke: 2,2 x 0,7 x 0,9 m mit abschließbarer Holzkabine optional 2 St. Theken ohne Holzkabine Beleuchtung & Stromanschluss 230 V/3 kW inkl. 4 Ausstellerausweise</p>	<p>Schirmstand</p>  <p><input type="checkbox"/> 750 € ¼ Anteil 3 x 3 m</p> <p><input type="checkbox"/> 1.125 € ½ Anteil 6 x 3 m</p> <p><input type="checkbox"/> 1.462 € ¾ Anteil</p> <p><input type="checkbox"/> 1.650 € ganzer Stand 6 x 6 m</p>
--	---	--

Alternativ: freie Standfläche ohne Zusatzleistungen

45 € pro m²
inkl. 1 Ausstellerausweis je 3 m² _____ Front (m) X _____ Tiefe (m) = _____ Grundfläche (m²)

Standtechnik Hinweis: Gas und offenes Feuer sind nicht gestattet!

<p>Stromanschluss (Stromverbrauch: im Preis inbegriffen)</p> <p><input type="checkbox"/> 230 V/3 kW (Schuko): 65 €</p> <p><input type="checkbox"/> 400 V/11 kW (16 A): 75 €</p> <p><input type="checkbox"/> 400 V/22 kW (32 A): 75 €</p>	<p>Wasseranschluss (Information ist wichtig für die Standplatzierung. Kostenpflichtige Bestellung erfolgt separat nach Standzuteilung).</p> <p><input type="checkbox"/> Zuwasser</p> <p><input type="checkbox"/> Abwasser</p>	<p>Standbegrenzungswände (Verwendung einer Rückwand ist Pflicht!) Ausnahmen: Verkaufswägen sowie die Standmodule Schirm-/Marktstand</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben eigene Standbegrenzungswände Bitte Skizze/Foto beifügen!</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben einen Verkaufswagen (maximale Höhe 2,50 m!)</p> <p><input type="checkbox"/> Wir benötigen insgesamt _____ lfm Rückwand (Fichte unbehandelt, Höhe 2,50 m, 19 € pro lfm). Bitte Skizze beifügen!</p> <p><input type="checkbox"/> Wir benötigen insgesamt _____ lfm Seitenwand (Fichte unbehandelt, Höhe 2,50 m, 19 € pro lfm). Bitte Skizze beifügen!</p>
---	--	---

AUMA-Gebühr (pro m²) 0,60 €

Werbepauschale Katalog- und Internetpauschale 60 €

Vertragsgrundlage sind die Besonderen Teilnahmebedingungen (Seite 2), die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien (Seite 3 und 4) und die technischen Formulare, die Sie mit der Zulassung und der Rechnung erhalten. Gerichtsstand ist Ravensburg. Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Datum _____

Aussteller-Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Stand-Nr. _____ Front _____ Tiefe _____ Standgröße/-art _____ Kunden-Nr. _____ NP _____
(wird vom Veranstalter ausgefüllt)

Besondere Teilnahmebedingungen für gusto! die Genussmesse

1. Dauer und Ort der Ausstellung

Die gusto! findet am Freitag, den 18. November von 16 bis 22 Uhr sowie Samstag und Sonntag, den 19. und 20. November 2016 von 11 bis 18 Uhr in der Oberschwabenhalle Ravensburg statt.

2. Zulassung

Ausstellen dürfen Firmen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung gemäß nachstehenden Themenbereichen entsprechen: Obst, Gemüse, Getreideprodukte, Molkereiprodukte, Weine, Branntweine, Liköre, Biere, alkoholfreie Getränke, Essig und Öle, Aufstriche, Wurst und Fleischwaren, Fisch, Fonds, Gewürze, Süßwaren, Eingemachtes, Rauchwaren, Kaffee, themennahe Literatur, Hotels, Restaurants, Küchenutensilien. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes sowie über die Platzierung der Aussteller entscheidet die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH.

3. Anmeldung und Bestätigung

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars erklären Sie Ihre Teilnahme und anerkennen in allen Teilen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen. Die Angaben werden von uns unter Berücksichtigung von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Teilnahmeerklärung ist bindend. Vorbehalte können wir nicht berücksichtigen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung und (im Falle Ihrer Zulassung) nach der Einplanung eine Standbestätigung. Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen mit den angemeldeten Produkten und verpflichtet Sie als Aussteller, die angemeldeten Produkte während der gesamten Laufzeit der Messe auszustellen und den Stand besetzt zu halten. Zur Aufnahme anderer Unternehmen oder Produkte in Ihren Stand benötigen Sie die vorherige Zustimmung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH. Sollten es besondere Umstände erfordern, kann Ihnen auch nach der Standbestätigung ein anderer Platz zugewiesen werden. Ebenso können Größe und Maße des reservierten Platzes geändert, Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

4. Be- und Entladen

Das Gelände der Oberschwabenhalle darf nur zum Be- und Entladen befahren werden (5 km/h); es gilt die StVO. Bitte parken Sie nur auf den im Lageplan ausgewiesenen Stellplätzen. Achtung: Fahrzeughöhe max. 2,50 m!

5. Ausstellungsgut

Die Anmeldung muss genau beinhalten, welche Ausstellungsware auf dem Stand gezeigt wird und darf nur die im Warenverzeichnis aufgeführten Produkte und Dienstleistungen umfassen. Nicht aufgeführte Waren können von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers nach Eröffnung vom Stand abgeräumt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn durch sachlich unrichtige Angaben (Sammelbegriffsangaben) Konkurrenzen nebeneinander oder in unmittelbarer Nähe platziert wurden. Desweiteren sind bei Ausstellern, die selber nicht Hersteller sind, genaue Angaben über den Hersteller zu machen, wie Anschrift und des Ausstellungsgut.

6. Standbestellung und Standzuteilung

Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße zu entsprechen. Die Standeinteilung erfolgt aufgrund der Angaben, die Sie mit der Anmeldung machen. Mit Abweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden. Sie erhalten mit der offiziellen Zulassungsbestätigung einen Plan mit Ihrem eingezeichneten Stand.

7. Standrücktritt

Im Falle einer Absage nach der Zulassung gelten die Regeln der Ziffer 6 (Seite 3) der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen.

8. Standmieten/Zusatzkosten/Ausweise:

Marktstand, einfach: 630 €

Marktstand, doppelt: 945 €

Schirmstand ¼ Anteil: 750 €

Schirmstand ½ Anteil: 1.125 €

Schirmstand ¾ Anteil: 1.462 €

Schirmstand komplett: 1.650 €

Freie Standfläche ohne Zusatzleistungen:

45 € pro m². Nur möglich in bestimmten Ausstellungsbereichen.

Zusätzlicher Stromanschluss: 65 €, 230 V/3 kW (Schuko).

Starkstromanschluss: 75 €, 400 V/11 kW (16 A), 400 V/22 kW (32 A).

Stromverbrauch ist im Preis inbegriffen.

Katalog-/Interneteintag: 60 € Pflichtgebühr.

AUMA-Gebühr: 0,60 € pro m².

Ausstellerausweise: pro 3 m² Ausstellerfläche erhalten Sie einen kostenfreien Ausweis. Jeder Weitere wird mit 10 € berechnet.

MitAusstellergebühr: 250 € pro Firma.

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

9. Müllentsorgung

Nach Ausstellungsende sind alle Stände abzubauen und die Standfläche zu reinigen. Wir entsorgen Müll, der nach den Öffnungszeiten sortiert (Glas, Papier, Metall) und gut verpackt (Nassmüll) in den Gang neben dem Messestand gestellt wird.

10. Standbau/-technik

Es werden keine Standwände messeseits bei den frei gestaltbaren Standflächen als Abgrenzung gestellt. Für Stände, die über die Standardhöhe von 2,5 Meter hinausgehen bzw. Sonderkonstruktionen sind, sind spätestens 4 Wochen vor Aufbau-Beginn Pläne zur Genehmigung einzureichen. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Abhängungen und die Wiedergabe von Musik auf Messeständen bzw. der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln in Verbindung mit Tonwiedergabe. In die Hallenrückwände und in den Fußboden dürfen weder Löcher gebohrt noch Schrauben eingedreht werden.

11. Zahlungsfristen und -bedingungen

Alle von der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Diese Bestimmung gilt als besondere Vereinbarung im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen. Erst wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine eingehalten sind, ist das Recht auf Belegung des Standes gesichert. Noch offenstehende Servicerechnungen (z. B. Stromanschluss, Trennwände etc.) müssen vom Standpersonal während der Messe bezahlt werden. Zahlungen können während der Messe in Bar oder per Überweisung erfolgen (IBAN: DE 0265 0501 1000 4808 4497, BIC: SOLA DES1 RVB). Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen und -fristen kann ein Ausstellungsaustritt unter Inrechnungstellung der entstandenen Kosten bzw. Berechnung der banküblichen Verzugszinsen erfolgen.

12. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH Stände schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

13. Technische Unterlagen

Mit der Zulassung und der Standmietenrechnung erhalten Sie ein Formular zur Bestellung von Versorgungsanschlüssen, zusätzlichen Standausführungen, Geschirrservice, Gästekarten, Ausstellerausweisen und Werbemitteln.

14. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

15. Ausstellungsschutz

Für Erfindungen ist Ausstellungsschutz beantragt. Wir weisen darauf hin, dass der Ausstellungsschutz nur noch für Gebrauchsmuster in Anspruch genommen werden kann.

16. Termine

Aufbau: Donnerstag, 17. November 2016, 08 bis 18 Uhr
Freitag, 18. November 2016, 08 bis 14 Uhr

Abbau: Sonntag, 20. November 2016, 18 bis 22 Uhr
Montag, 21. November 2016, 08 bis 18 Uhr

17. Bankverbindung

Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE 0265 0501 1000 4808 4497

BIC: SOLA DES1 RVB

Bei Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

1. Individuelle Vertragsabreden,
2. Besondere Teilnahmebedingungen,
3. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien.

1.0 Anmeldung

1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Messeveranstalter (im folgenden abgekürzt MV) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

1.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Servicemappe“ durch den Anmeldenden anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Messe/Ausstellung beschäftigten Personen.

1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

1.4 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden.

2.0 Zulassung

2.1 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den MV.

2.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

2.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3.0 Platzzuteilung

3.1 Die Platzzuteilung wird vom MV unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.

3.2 Der MV ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

3.3 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet.

4.0 Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

4.1 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht.

4.2 Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

4.3 Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und unterliegt einer besonderen Gebühr.

4.4 Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

4.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des MV den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

5.0 Beteiligungspreis/Pfandrecht

5.1 Die Höhe des Beteiligungspreises und die Zahlungsweise sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen.

5.2 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der MV vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.

6.0 Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

6.1 Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der MV behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt dem MV eine anderweitige Vermietung des Platzes, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des ihm in Rechnung gestellten Beteiligungspreises. Dem Zurückgetretenen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.

6.2 Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

6.3 Der MV ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird, b) im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine vom MV gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem MV nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten, d) gegen das Hausrecht des MV verstoßen wird.

6.4 Der MV kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den MV auf Kosten des Ausstellers.

7.0 Höhere Gewalt

7.1 Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der MV zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte; Ziffer 6 Abs. 1, 2 und 4 sind anwendbar.

7.2 Kann der MV aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf den Beteiligungspreis, jedoch kann der MV vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist. b) Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Beteiligungspreises.

7.3 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

8.0 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

8.1 Der MV haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft; die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet der MV nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

8.2 Die Haftung des MV darüber hinaus aus sonstigen Gründe ist ausgeschlossen. Der MV haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungs- oder Standausrüstung sowie für etwaige Folgeschäden.

8.3 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung abzuschließen.

Seite 4

8.4 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der MV ist berechtigt, das Aufstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

9.0 Standaufbau, -ausstattung, und -gestaltung

9.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

9.2 Der MV kann verlangen dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den MV auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

9.3 Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

9.4 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

9.5 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

9.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

9.7 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

9.8 Nach Beendigung der Messe oder Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit der vom MV erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

9.9 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

10.0 Werbung

10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmproduzierend ist.

10.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

10.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf gegebenenfalls der Erlaubnis des MV. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

10.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

11.0 Direktverkauf

11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

12.0 Arbeits- und Ausstellerausweise

12.1 Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und für die während des Auf- und Abbaues eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes

des während der Veranstaltung. Für die Durchführungszeit der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen.

12.2 Die Ausweise sind auf den Namen auszustellen und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

13.0 Bewachung

13.1 Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des MV ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers.

13.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauphase. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

13.3 Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

14.0 Reinigung/Umweltschutz

14.1 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

14.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

14.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

15.0 Fotografieren

15.1 Der MV ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des MV direkt anfertigen.

15.2 Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die vom MV zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen vergeben. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

16.0 Gewerblicher Rechtsschutz

16.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

17.0 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

17.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17.2 Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

18.0 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien oder der in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen oder des Vertrages zur Folge.

19.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der MV seinen Sitz hat. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.